

TelefonSeelsorge Deutschland® e.V. · Caroline-Michaelis-Str. 1 · 10115 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

29.07.2026

STELLUNGNAHME DER TELEFONSEELSORGE DEUTSCHLAND E. V. ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER NATIONALEN SUIZIDPRÄVENTION (SuizidPrävG-E)

Die TelefonSeelsorge Deutschland begrüßt ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, die Suizidprävention in Deutschland strukturell zu stärken und hierfür erstmals einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Wir bedanken uns für die Ausarbeitung des Referentenentwurfs und die Möglichkeit, zu den Inhalten Stellung zu nehmen.

Der Referentenentwurf schafft mit der Bundesfachstelle (§§ 3 und 4 SuizidPrävG-E), dem Fachbeirat (§§ 5 und 6 SuizidPrävG-E) sowie der Verpflichtung der Länder zum Ausbau regionaler Krisendienste (§ 9 SuizidPrävG-E) erstmals einen bundesgesetzlichen Rahmen für die Weiterentwicklung der Suizidprävention. Damit greift er wesentliche Empfehlungen der Nationalen Suizidpräventionsstrategie der Bundesregierung auf und setzt die Entschließung des Deutschen Bundestages „Suizidprävention stärken“ (BT-Drs. 20/7630) gesetzlich um. **Besonders hervorzuheben ist der ausdrücklich formulierte Anspruch, bestehende Strukturen einzubeziehen und Doppelstrukturen zu vermeiden**

Aus Sicht der TelefonSeelsorge bleibt der Referentenentwurf sowohl hinter den eigenen strategischen Vorarbeiten der Bundesregierung als auch hinter den fachlich konsentierten Empfehlungen der zentralen Akteure der Suizidprävention zurück. **Sein politischer Anspruch ist weitreichend, seine gesetzlichen Regelungen beschränken sich jedoch vielfach auf die Vorbereitung späterer Maßnahmen.** Der Entwurf beschreibt, welche Strukturen künftig entwickelt werden sollen, trifft jedoch nur begrenzt Aussagen dazu, wie diese dauerhaft umgesetzt, in die bestehende Versorgungslandschaft eingebunden und nachhaltig finanziert werden sollen.

Aus Sicht der TelefonSeelsorge wird sich der Erfolg einer nationalen Suizidpräventionsstrategie nicht daran messen lassen, welche Konzepte entwickelt werden, sondern daran, ob Menschen in suizidalen Krisen bundesweit rund um die Uhr verlässlich Zugang zu qualifizierter Beratung, regionalen Hilfen und weiterführender Unterstützung erhalten. Vor diesem Hintergrund nimmt die TelefonSeelsorge zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs Stellung.

Die TelefonSeelsorge Deutschland® e. V. mit dem Netzwerk Offene Türen (im Folgenden TelefonSeelsorge) sind mit bundesweit 118 Standorten das größte rund um die Uhr erreichbare, niedrigschwellige Seelsorge- und Beratungsangebote in Deutschland. Rund 7.900 qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeitende¹ stehen 365 Tage, 24/7 telefonisch, digital und vor Ort zur Verfügung; unabhängig von Religion, Weltanschauung, Herkunft oder Lebenssituation. Jährlich werden mehr als 1.3 Mio. Gespräche vor Ort, am Telefon, per Mail- und Chat geführt. Die Begleitung suizidgefährdeter Menschen sowie ihrer An- und Zugehörigen gehört seit 7 Jahrzehnten zu ihrem Kernauftrag. Mit jährlich rund 100.000 Gesprächen zu Suizidalität verfügt die TelefonSeelsorge über eine breite praktische Erfahrung in der suizidpräventiven Beratung und ist ein fester Bestandteil der psychosozialen Versorgungslandschaft.

Ein Hilfesystem muss mehr sein als ein Konzept

Nach § 9 SuizidPrävG-E sollen die Länder auf die Entwicklung flächendeckender, niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Krisendienste hinwirken. Zugleich soll die Bundesfachstelle nach § 4 SuizidPrävG-E die Zusammenarbeit der Akteure fördern und dabei bestehende Strukturen berücksichtigen. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich begrüßt. Sie setzt jedoch voraus, dass bundesweit leistungsfähige Hilfestrukturen tatsächlich vorhanden sind oder parallel zum Aufbau der vorgesehenen Krisenrufnummer verbindlich entwickelt und erhalten werden.

Gerade hierin bleibt der Referentenentwurf jedoch hinter seinem Anspruch zurück. **Die vorgesehenen Regelungen konzentrieren sich auf die Entwicklung von Konzepten und Koordinierungsstrukturen. Wie der Übergang von diesen konzeptionellen Vorarbeiten zu einer flächendeckend verfügbaren Versorgung gelingen soll, bleibt dagegen weitgehend offen.**

Dies zeigt sich insbesondere an der vorgesehenen Ausrichtung auf regionale Krisendienste. Der Referentenentwurf beschreibt diese als zentrale Anlaufstellen für Menschen in suizidalen Krisen, obwohl entsprechende Angebote bundesweit bislang flächendeckend nicht zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird vorausgesetzt, dass geeignete Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsangebote (§ 2 (3) SuizidPrävG-E „weitere Akteure im Bereich der Suizidprävention“) regional verfügbar sind und unmittelbar angebunden werden können. Der Entwurf beantwortet jedoch nicht die Frage, wie diese Strukturen dort entstehen sollen, wo sie bislang fehlen oder wie „weitere Akteure im Bereich der Suizidprävention“ eingebunden werden können.

Weiterhin verfolgt der Referentenentwurf ausdrücklich das Ziel eines möglichst flächendeckenden und verlässlichen Hilfesystems. Gleichzeitig führt der allgemeine Teil des Entwurfs aus, den Ländern und Kommunen entstünden lediglich geringfügige zusätzliche Kosten. Beide Annahmen erscheinen nur schwer miteinander vereinbar.

Soll z.B. § 9 SuizidPrävG-E tatsächlich zu einem bundesweiten Ausbau regionaler, rund um die Uhr erreichbarer Krisendienste mit aufsuchenden Angeboten sowie zu einer verbindlichen Vernetzung mit bestehenden Beratungsstrukturen führen, wird dies erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen erfordern. Die Erfahrungen bestehender Krisendienste zeigen, dass leistungsfähige Krisenversorgung einen langfristigen strukturellen und finanziellen Aufbau voraussetzt.

¹ Seelsorger*innen der TelefonSeelsorge durchlaufen ein mehrstufiges Auswahlverfahren, erhalten eine umfassende Ausbildung und nehmen an regelmäßiger Supervision teil. Die Ausbildung umfasst mindestens 120 Zeitstunden bis zur Beauftragung, sowie eine Hospitationsphase. Für eine Mitarbeit in der digitalen Seelsorge werden Zusatzqualifikationen von 30 Zeitstunden vorausgesetzt. Im Hintergrund begleiten hauptamtliche Fachkräfte entsprechend dem Qualifikationsleitfaden der TelefonSeelsorge die Seelsorger*innen. Ausbildungsinhalte für die Seelsorger*innen umfassen: Arbeit an der eigenen Person, Gesprächsführung, Klärung praktischer Alltags- und Lebensfragen, sowie psychologische, soziologische und theologische Grundlagen, einschließlich einer Fortbildung zu Suizidprävention. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen ergänzen das fortlaufende Engagement der TelefonSeelsorger*innen.

Der Referentenentwurf beschreibt diese Voraussetzungen, trifft jedoch keine Regelungen zu ihrer dauerhaften Finanzierung. Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass neue gesetzlich abgesicherte Strukturen bestehende, überwiegend freiwillig finanzierte Beratungsangebote unter Finanzierungsdruck setzen dürften.

Aus Sicht der TelefonSeelsorge sollte der weitere Gesetzgebungsprozess deshalb genutzt werden, den Übergang von der Konzeptentwicklung zur konkreten Versorgung verbindlicher auszugestalten. Hierzu gehört, bestehende Beratungsangebote als eigenständige Bestandteile des Hilfesystems strukturell einzubeziehen und dauerhaft abzusichern. Nur so kann das Ziel des Referentenentwurfs erreicht werden, bestehende Strukturen zu stärken und ein verlässliches, vernetztes Hilfesystem weiterzuentwickeln, anstatt neue Parallelstrukturen zu schaffen.

Eine Krisenrufnummer ersetzt kein Hilfesystem

Im vorliegenden Referentenentwurf soll im Rahmen einer Bundesfachstelle für Suizidprävention ein Konzept zum Aufbau und Betrieb einer zentralen, unentgeltlichen und bundeweit einheitlichen Rufnummer entwickelt werden (§4 SuizidPrävG-E). Die Einführung einer solchen Krisenrufnummer ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann den Zugang zu Hilfe für Menschen in suizidalen Krisen erleichtern und bestehende Versorgungslücken schließen. Insbesondere für akut suizidgefährdete Menschen, die bislang keinen unmittelbaren, gesicherten Zugang zu geeigneten Hilfen finden, kann eine niedrigschwellige und jederzeit erreichbare Krisenrufnummer einen erheblichen Mehrwert bieten.

Der Referentenentwurf beschreibt die Krisenrufnummer derzeit im Wesentlichen als **Zugang zu regionalen Krisendiensten für Menschen in suizidalen Krisen** und deren Angehörige. Mit Blick auf die Frage nach der Lücke im System, befürwortet die TelefonSeelsorge die Fokussierung auf die genannten Personengruppen. Menschen in konkreten Notlagen soll ein möglichst unmittelbares Hilfsangebot zur Verfügung stehen²². Damit würde insbesondere die unmittelbare Krisenintervention gestärkt. Die Vermittlung in bestehende Krisendienste setzt jedoch voraus, dass regional erreichbare Krisendienste und geeignete Weiterbehandlungsangebote bundesweit tatsächlich verfügbar sind. Diese Voraussetzung ist gegenwärtig nicht erfüllt.

Im laufenden Stakeholderprozess zur Krisenrufnummer werden darüber hinaus weitergehende Modelle diskutiert, die über eine reine Weiterleitungsfunktion hinausgehen und die **Krisenrufnummer als bundesweites niedrigschwelliges Beratungsangebot ausgestalten** würden. Ein solches Modell ist fachlich sinnvoll. Es würde jedoch andere Anforderungen an Auftrag, Personal, Qualifikation, Qualitätssicherung, technische Infrastruktur und Finanzierung stellen als eine reine Weiterleitungsstruktur.

Die Ausgestaltung der Krisenrufnummer ist daher keine technische Detailfrage, sondern eine grundlegende politische Richtungsentscheidung.

²² Die TelefonSeelsorge führt mit der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen im Jahr 2025 100.000 Gespräche zu Suizidprävention mit Betroffenen, Angehörigen und Auskunftssuchenden. Das sind 9% der Gesamtanrufe. Davon sind ca. 10.000 Gespräche zu Suizidgedanken. Hinzu kommen 2025 in der Online-Beratung 17.700 Mailkontakte (33% aller Mails) und 10.000 Chatkontakte (26% aller Chats), in denen eigenen Suizidalität besprochen wurde.

Das umfassende und niedrigschwellige Angebot der TelefonSeelsorge ermöglicht Gespräche zur Einordnung der eigenen Suizidgedanken, zieht jedoch eine hohe Auslastung des Beratungssystems nach sich, da alle Anliegen berücksichtigt werden.

Welche **Zielgruppen** sollen mit der Rufnummer erreicht werden? Soll sie sich – wie im Referentenentwurf vorgesehen – auf Menschen in akuten suizidalen Krisen und deren Angehörige konzentrieren oder als Beratungsangebot für weitere Zielgruppen der Suizidprävention ausgestaltet werden?

Ebenso grundlegend ist die Entscheidung über die **Funktion** der Rufnummer. Soll sie vor allem den Zugang zu regionalen Hilfen koordinieren oder selbst qualifizierte Krisenberatung leisten? Eine Weiterleitungsstruktur benötigt ein flächendeckend verfügbares Hilfesystem im Hintergrund. Ein beziehungsorientiertes Modell setzt demgegenüber erhebliche zusätzliche Kapazitäten voraus.

In Rahmen des Stakeholderprozesses hat sich für uns die Frage entwickelt, ob die Anforderungen von einigen Ratsuchenden: konkrete Hilfe vermittelt zu bekommen, und die von anderen Ratsuchenden: im Gespräch, die Suizidgedanken für sich besprechbar zu machen, wirklich in **einer Nummer** erfüllt werden können.

Die TelefonSeelsorge begrüßt den parallel laufenden Stakeholderprozess zur Ausgestaltung der bundesweiten Krisenrufnummer ausdrücklich. Sie beteiligt sich mit ihrer bundesweiten Beratungserfahrung aktiv an diesem fachlichen Austausch und unterstützt den weiteren Entwicklungsprozess auch künftig gerne mit ihrer Expertise.

Unabhängig vom gewählten Modell kommt es darauf an, dass die Krisenrufnummer nicht isoliert entwickelt wird, sondern sich verbindlich in die bestehende Landschaft niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsangebote einfügt. Dies erfordert mehr als einen fachlichen Austausch: Notwendig sind eine funktionale Integration bestehender bundesweiter und regionaler Angebote, gemeinsam entwickelte Prozesse und Qualitätsstandards sowie die hierfür erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Ressourcen. Nur so kann das im Referentenentwurf formulierte Ziel erreicht werden, bestehende Strukturen zu stärken und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Beratung ist eine eigenständige Präventionsleistung.

Der Referentenentwurf misst der Koordination und Vernetzung der Suizidprävention zu Recht einen hohen Stellenwert bei. Mit der Bundesfachstelle, dem Fachbeirat, dem digitalen Verzeichnis sowie der Entwicklung einer bundesweiten Krisenrufnummer werden zentrale Strukturen geschaffen, die die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure verbessern sollen. Offen bleibt jedoch, wie diejenigen Beratungsangebote dauerhaft gestärkt und abgesichert werden, die bereits heute einen wesentlichen Teil der suizidpräventiven Versorgung leisten.

Aus unserer Beratungserfahrung wissen wir, Menschen mit Suizidgedanken haben vor allem das **Bedürfnis in Kontakt zu kommen**, sich in Beziehung von Mensch zu Mensch zu erfahren. **Oftmals besteht kein konkreter formuliert Wunsch nach Weitervermittlung oder Behandlung.** Sie suchen ein anonymes, geschütztes Gespräch, in dem Suizidgedanken überhaupt erst ausgesprochen, eingeordnet und gemeinsam bearbeitet werden können. Gerade diese Möglichkeit, Ambivalenzen auszuhalten und gemeinsam alternative Handlungsperspektiven zu entwickeln, ist ein zentraler Bestandteil nachhaltiger Suizidprävention.

Niedrigschwellige Beratung ist deshalb nicht lediglich Zugang zu weiterer Hilfe, sondern bereits selbst ein wesentlicher Bestandteil suizidpräventiver Versorgung. Weiterführende Hilfen werden dort notwendig, wo ergänzende medizinische, psychiatrische oder psychosoziale Unterstützung erforderlich ist. Die Entscheidung, diese Hilfe anzunehmen, entsteht im Verlauf eines professionell geführten Seelsorge- oder Beratungsgesprächs. Dort wo sich Menschen mit Suizidgedanken selbst wirksam wahrnehmen, indem Sie sich für eine Hilfe aktiv entscheiden, ist sie auch erfolgreich.

Die Vielfalt bestehender suizidpräventiver Angebote ist Ausdruck unterschiedlicher Zugänge zu Menschen in Krisen und sollte auch künftig erhalten bleiben.

Dieses Verständnis sollte sich nicht nur in der Ausgestaltung der Krisenrufnummer, sondern auch im Auftrag der Bundesfachstelle, in der Arbeit des Fachbeirats und in der Weiterentwicklung der nationalen Suizidprävention widerspiegeln. Bestehende niedrigschwellige Beratungsangebote wie die TelefonSeelsorge, Nummer gegen Kummer, U25 etc. sowie weitere bundesweite und regionale Angebote leisten bereits heute einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag zur suizidpräventiven Versorgung. Ihre fachliche Expertise sollte deshalb verbindlich in die Weiterentwicklung der Strukturen einbezogen und ihre Arbeit dauerhaft abgesichert werden.

Dies gilt auch für die Evaluation der Krisenrufnummer. Die Wirksamkeit suizidpräventiver Beratung lässt sich nicht allein anhand technischer Kennzahlen wie Erreichbarkeit, Gesprächsdauer oder Weiterleitungsquoten beurteilen. Entscheidend sind vielmehr die Qualität der Beratung, die Stabilisierung der Ratsuchenden und dann das Gelingen des Übergangs in weiterführende Hilfen, sofern diese erforderlich sind.

Suizidprävention beginnt und endet nicht mit der akuten Krise

Der Referentenentwurf legt seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen der Krisenintervention. Weniger deutlich berücksichtigt werden dagegen Menschen nach Suizidversuchen, An- und Zugehörige sowie Suizidhinterbliebene (die zu den erhöhten Risikogruppen für Suizid gehören), obwohl § 1 SuizidPrävG-E ausdrücklich den Anspruch formuliert, Betroffene frühzeitig und umfassend zu unterstützen.

Wirksame Suizidprävention umfasst jedoch mehr als die unmittelbare Krisenintervention.

Menschen nach einem Suizidversuch, An- und Zugehörige sowie Suizidhinterbliebene benötigen häufig eine längerfristige psychosoziale Begleitung, Orientierung und Unterstützung. Gerade in dieser Phase entscheidet sich oftmals, ob weitere Krisen verhindert und bestehende Hilfen tatsächlich erreicht werden.

Für diese Zielgruppen bestehen bereits heute spezialisierte Beratungsangebote und Modellprojekte, die wichtige Versorgungslücken schließen. Beispielhaft zeigt die Beratungsstelle Suizidbetroffener Angehöriger (BeSu) Berlin³, wie niedrigschwellige psychosoziale Beratung, Nachsorge und Begleitung sinnvoll miteinander verbunden werden können. Solche Angebote ergänzen die akute Krisenintervention und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Suizidprävention.

Der Referentenentwurf greift diese Perspektive bislang nur am Rande auf. Aus Sicht der TelefonSeelsorge sollte der weitere Gesetzgebungsprozess deshalb genutzt werden, die Weiterentwicklung spezialisierter Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen nach Suizidversuchen, An- und Zugehörige sowie Suizidhinterbliebene stärker zu berücksichtigen und als Bestandteil einer umfassenden nationalen Suizidpräventionsstrategie mitzudenken.

Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf schafft erstmals einen bundesgesetzlichen Rahmen für die Weiterentwicklung der Suizidprävention und setzt hierfür wichtige Impulse. Seine weitere parlamentarische Beratung sollte genutzt werden, die Voraussetzungen für eine tragfähige Umsetzung deutlicher auszugestalten. Dies betrifft insbesondere die verbindliche Einbindung bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote, die politische Klärung von Auftrag und Funktion der geplanten Krisenrufnummer sowie eine realistische Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und finanziellen Folgen der vorgesehenen Regelungen.

³ Beratung für suizidbetroffene An- und Zugehörige, kurz: [BeSu Berlin e.V.](#)

Internationale Erfahrungen – etwa aus Österreich oder der Schweiz – zeigen, dass nationale Krisenrufnummern besonders dann erfolgreich sind, wenn sie auf bestehenden Beratungs- und Versorgungsstrukturen aufbauen und diese dauerhaft stärken. Dieser Grundsatz entspricht auch dem im Referentenentwurf ausdrücklich formulierten Ziel, bestehende Strukturen einzubeziehen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die TelefonSeelsorge wird den weiteren Gesetzgebungsprozess und den laufenden Stakeholderprozess weiterhin konstruktiv begleiten und ihre langjährige praktische Erfahrung in die Ausgestaltung einer wirksamen nationalen Suizidprävention einbringen.

TelefonSeelsorge Deutschland e.V.

Kontakt:

Lydia Seifert

Geschäftsführende Referentin

[TelefonSeelsorge Deutschland e.V.](#)

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

Telefon: 030 65211-1605

Mail: lydia.seifert@telefonseelsorge.de

Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Referentenentwurfs

Bestehende Beratungsangebote als tragende Säule der Suizidprävention anerkennen

Aus Sicht der TelefonSeelsorge sollte der Referentenentwurf bestehende bundesweite und regionale niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote ausdrücklich als eigenständige Bestandteile der nationalen Suizidprävention anerkennen, ihre fachliche Expertise verbindlich einbeziehen und ihre langfristige Absicherung unterstützen.

Auftrag und Leistungsprofil der Krisenrufnummer politisch festlegen

Die Funktion, Zielgruppen und Aufgaben der Krisenrufnummer sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren politisch eindeutig bestimmt werden. Hiervon hängen Organisation, Qualitätsstandards, technische Ausgestaltung, Personalbedarf und Finanzierung unmittelbar ab.

Von der Konzeptentwicklung zur Versorgung

Der Übergang von der Entwicklung konzeptioneller Strukturen zur konkreten Versorgung sollte verbindlicher geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere eine realistische Finanzierung, der Ausbau regional verfügbarer Hilfen sowie tragfähige Kooperationsstrukturen zwischen bestehenden und neu entstehenden Angeboten.

Beratung als eigenständige Präventionsleistung stärken

Der Referentenentwurf sollte deutlicher berücksichtigen, dass qualifizierte Beratung bereits selbst eine wirksame Form der Suizidprävention darstellt. Dieses fachliche Verständnis sollte sich sowohl in der Ausgestaltung als auch in der Evaluation der Krisenrufnummer widerspiegeln.

Suizidprävention entlang des gesamten Hilfeverlaufs gestalten

Wirksame Suizidprävention sollte nicht auf die akute Krisenintervention beschränkt bleiben. Sie umfasst ebenso niedrigschwellige Beratung, Nachsorge sowie die Begleitung von Menschen nach Suizidversuchen, An- und Zugehörigen sowie Suizidhinterbliebenen.